

fahren aus den Bereichen des Zivil-, Familien-, Arbeits- und LPG-Rechts um gesellschaftlich wesentliche, einen großen Personenkreis interessierende und bewegende Probleme, die durchaus in der Form eines Gerichtsberichts journalistisch behandelt werden können. Nicht zwingend ist ferner die Beschränkung auf die Tätigkeit staatlicher Gerichte. In stärkerem Maße sollten auch die Beratungen der Konflikt- und Schiedskommissionen in der Berichterstattung Raum finden. Ein gutes Beispiel gibt hier die „Tribüne“, die in ihrer Beilage „Die Konfliktkommission“ wöchentlich einen oft mit großem journalistischen Geschick abgefaßten und meist hochinteressanten Bericht über die Beratung einer Konfliktkommission veröffentlicht. Schließlich kann ich auch aus eigener Praxis auf positive Erfahrungen sowohl bei der Behandlung von Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen als auch bei der Berichterstattung über Beratungen gesellschaftlicher Gerichte im Rahmen der Sende- sowie der Artikelreihe „Nicht nur eine Akte“ („FF-Dabei“) verweisen.

Weitgehend ungeklärt ist die Frage nach den Kriterien, unter denen eine bestimmte Verhandlung für die Gerichtsberichterstattung geeignet erscheint./15/ Viele Juristen neigen dazu, die Eignung in erster Linie danach zu beurteilen, ob der betreffende Rechtskonflikt „typisch“ ist, wobei sie darunter verstehen, daß gleichartige Fälle in der gerichtlichen Praxis häufig Vorkommen. Dieses Herangehen ist m. E. jedoch sachlich nicht begründet und führt zu einer thematischen Einengung, die letzten Endes schon wegen einer damit unvermeidlich verbundenen gewissen Monotonie die Wirksamkeit der Gerichtsberichterstattung mindert. Das Bild der Kriminalität in der DDR wird — um ein Beispiel zu nennen — sicherlich nicht durch Straftaten gegen den Gesundheits- und Arbeitsschutz (§§ 193 bis 195 StGB) bestimmt; solche Delikte werden im Gegenteil relativ selten angeklagt. Dennoch dürfte kein Zweifel daran bestehen, daß es notwendig ist, u. ä. auch in der Form des Gerichtsberichts auf die Probleme des Gesundheits- und Arbeitsschutzes einzugehen, um durch die Aufdeckung möglicher Unfallursachen erzieherisch zu wirken.

Nach meiner Auffassung kann die Frage nach der Deliktgruppe und nach der Häufigkeit bestimmter Straftaten für die Stoffwahl des einzelnen Beitrags nicht von entscheidender Bedeutung sein; jedoch müssen diese Gesichtspunkte bei der Gestaltung einer Serie von Gerichtsberichten natürlich unbedingt beachtet werden, damit in der Öffentlichkeit nicht ein falsches Bild von der Struktur der Kriminalität entsteht.

Als ausschlaggebend für die Wahl der Thematik bei der Gerichtsberichterstattung betrachte ich die gesellschaftliche Problemstellung. Welche Folgen Gleichgültigkeit und Duldsamkeit gegenüber Rechtsverletzungen haben können, läßt sich zweifellos am Beispiel eines Jugendlichen darlegen, der vor den Augen Erwachsener Kaufhallendiebstähle beging und sich deshalb schließlich vor Gericht verantworten muß. Dieselbe gesellschaftliche Grundeinsicht wird aber — und zwar weitaus bewegender — durch die methodisch durchdachte Darstellung eines Tötungsverbrechens an einem Kind vermittelt, dem schwerwiegende, den Nachbarn bekannte Verletzungen von Erziehungspflichten vorausgingen.

Damit soll keineswegs der Sensationshascherei das Wort geredet werden. Unter den Mitarbeitern der sozialistischen Massenmedien wird sich niemand finden, der Zeitungsseiten oder Sendestunden mit blutrünstigen Mordgeschichten füllen oder auch nur den Eindruide erwecken möchte, als seien in der DDR Gewaltverbrechen

an der Tagesordnung. Im Interesse einer realistischen, glaubhaften und erzieherisch wirksamen Öffentlichkeitsarbeit, die ja ein wichtiger Bestandteil der Kriminalitätsvorbeugung ist/16/, sollten wir jedoch in der Gerichtsberichterstattung um die schwere Kriminalität keinen Bogen machen. Derartige Straftaten sind zwar zum Glück sehr selten, jedoch erregt jede einzelne die Öffentlichkeit verständlicherweise in starkem Maße. Deshalb ist es m. E. erforderlich, die Öffentlichkeit über Erscheinungsformen, Ursachen und begünstigende Bedingungen dieser Kriminalität sowie über die Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, die in solchen Strafverfahren ausgesprochen wurden, zu informieren. Damit wird unserer Bevölkerung die Konsequenz der staatlichen Organe bei der Bekämpfung schwerer Kriminalität verdeutlicht und zugleich die Öffentlichkeit zur Verhütung und Aufdeckung solcher Straftaten mobilisiert./17/

Genosse L a m b e r z unterstrich in seinem Referat auf der Agitationskonferenz des Zentralkomitees der SED im November 1972, daß es bei der Erfüllung der auf dem VIII. Parteitag beschlossenen Hauptaufgabe nicht nur um die Befriedigung der materiellen, sondern auch der wachsenden geistig-kulturellen Bedürfnisse, um die weitere Entfaltung der sozialistischen Demokratie, um die Beratung wichtiger Entscheidungen mit den Werktätigen und ihre umfassende Information geht, „daß der reife Sozialismus vor allem das massenhafte Reifen sozialistischer Persönlichkeiten bedeutet“./18/ Im Beschluß des Politbüros des Zentralkomitees vom 7. November 1972 wird in diesem Zusammenhang zu den Aufgaben der Massenmedien programmatisch festgestellt:

„Der Reichtum des Lebens im Sozialismus verlangt eine packende und mobilisierende journalistische Behandlung, ... eine lebens- und volksverbundene, anschauliche, populäre, streitbare und offenerzige Darstellung ... Die Information der Werktätigen durch die Massenmedien muß deshalb politisch äußerst verantwortungsvoll, offensiv, reaktionsschnell, faktenreich und vielseitig erfolgen und den Informationsbedürfnissen der Werktätigen gerecht werden.“/19/

Diese Charakterisierung betrifft auch die anzustrebende Entwicklung auf dem Gebiet der rechtspolitischen Öffentlichkeitsarbeit aus der Sicht der Justiz- und Sicherheitsorgane bzw. der publizistischen Rechtspropaganda aus der Sicht der Massenmedien. Es handelt sich dabei um eine inhaltlich übereinstimmende Teilaufgabe der von der Partei der Arbeiterklasse und der sozialistischen Staatsmacht in nächster Zeit zu leistenden ideologischen Arbeit. Sie kann nur als Gemeinschaftsaufgabe aufgefaßt und bewältigt werden, was einen sachlichen und schöpferischen Meinungsstreit über die dabei anzuwendenden Methoden nicht ausschließt, sondern voraussetzt. Es steht außer Frage, daß Juristen und Journalisten dabei in einer Front stehen und auf der Grundlage der in den Parteibeschlüssen vorgezeichneten rechtspolitischen Linie arbeitsteilig den komplizierten und ohne Zweifel widerspruchreichen Prozeß der planmäßigen Weiterentwicklung des sozialistischen Rechtsbewußtseins gemeinsam zu bewältigen haben.

/16/ Vgl. Streit, a. a. O., S. 133.

/17/ Audi in der Literatur wird im Zusammenhang mit der vorbeugenden Bekämpfung von Gewalt- und Sexualstraftaten auf die in der Öffentlichkeitsarbeit liegenden Reserven aufmerksam gemacht (vgl. Gewalt- und Sexualkriminalität — Erscheinungsformen, Ursachen, Bekämpfung — Oferlin 1970, S. 264, 276).

/18/ Lamberz, in: Agitation und Propaganda nach dem VIII. Parteitag der SED, a. a. O., S. 39.

719/ Ebenda, S. 84.

/15/ Diese Frage wurde weiter vom bereits unter dem Gesichtspunkt der Zusammenarbeit zwischen Massenmedien und Justiz- und Sicherheitsorganen berührt.